



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 20 - TTVL 1000 A

Frau Marx

Tel. +49 30 9020 2106

Walburga.Marx@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

4. Januar 2022

Rundschreiben IV Nr. 1/2022

Arbeitsmaterialien zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L);

hier: §§ 12 (Anlage), 29 (Anlage)

Rundschreiben IV Nr. 71/2021 vom 8. Dezember 2021

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 147. Änderung zu den im Intranet zur Verfügung stehenden Arbeitsmaterialien zum TV-L informiert.

In der Anlage zum Arbeitsmaterial zu § 12 TV-L wird auf das Auslaufen der Verwaltungsvorschrift über Teilausgleiche an Personalüberhangkräfte bei Wechsel in ein niedriger bewertetes Arbeitsgebiet vom 21. Oktober 2016 sowie der darauf aufbauenden Regelungen für Bewertungsüberhänge und für in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitete Beschäftigte zum 31. Dezember 2021 aufmerksam gemacht.

In Tz 1.4 Richtlinien über den Urlaub der Arbeitnehmer aus besonderen Anlässen - Sonderurlaubsrichtlinien (SURL) - (Anlage zum Arbeitsmaterial zu § 29 TV-L) wurde berücksichtigt, dass das neue Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG) vom 5. Juli 2021 (GVBl.

2021, 849) am 1. September 2021 in Kraft getreten ist und das Berliner Bildungsurlaubsgesetz vom 24. Oktober 1990 abgelöst hat.

Nach dem neuen BiZeitG (<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-BiZGBEpP1>) haben Tarifbeschäftigte sowie z.B. auch die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Personen des Landes Berlin einen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für die Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen (Bildungszeit). Der Anspruch auf Bildungszeit beträgt grundsätzlich fünf Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres und dient der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung und der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Bildungszeit ist nicht an eine bestimmte Altersgrenze gebunden. Die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hat sich bereits zu häufig gestellte Fragen geäußert (<https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungszeit/>).

Kann für eine Veranstaltung sowohl Bildungszeit als auch Sonderurlaub in Betracht kommen, sollte in erster Linie Bildungszeit beantragt werden, weil es sich hierbei um einen gegenüber den SUrlRL vorrangigen gesetzlichen Anspruch handelt.

Nach dem BiZeitG gewährte Bildungszeit ist einschränkungslos auf die Höchstdauer des Sonderurlaubsanspruchs gemäß § 6 SUrlVO anzurechnen (vgl. Tz. 1.4 SUrlRL).

§ 6 Abs. 2 BiZeitG sieht die Anrechnung sonstiger Freistellungen vor, die auf anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträgen über Freistellungen zum Zwecke der Weiterbildung erfolgen, wenn durch sie die Erreichung der in § 1 BiZeitG niedergelegten Ziele ermöglicht wird und während der Freistellung ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht. Hierbei kann es sich z.B. um Qualifizierungsmaßnahmen nach § 5 TV-L zur berufliche Weiterbildung handeln. Hiervon wird auch Sonderurlaub nach den SUrlRL in Verbindung mit der SUrlVO, der auch der politischen Bildung oder der beruflichen Weiterbildung im Sinne des BiZeitG dient, erfasst. Es werden also regelmäßig solche bezahlten Freistellungen zu berücksichtigen sein, die auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nrn. 3, 4 (sofern Lehrgänge) und § 10 Abs. 2 SUrlVO gewährt worden sind.

Fragen zur Auslegung des BiZeitG, auch soweit sie die Anrechnung von gewährtem Sonderurlaub auf den Anspruch auf Bildungszeit betreffen, bitte ich, an die für das BiZeitG zuständige Senatsverwaltung zu richten.

Das Rundschreiben SenInn I Nr. 2/2000 ist gegenstandslos.

Änderungen haben sich auf den Seiten 13 (Anlage zu § 12) sowie 1 (Anlage zu § 29) ergeben. Sie sind durch Randstriche gekennzeichnet.

Im Auftrag

Jammer

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke